

- (3) Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

§ 11 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 7,50 Euro monatlich. Für Studierende und SchülerInnen und bei nachgewiesenem sehr geringem Einkommen beträgt der Mindestbeitrag 5,00 Euro monatlich. Eine Berechtigung ist nachzuweisen und auf drei Jahre befristet. Danach ist die Berechtigung erneut nachzuweisen. Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind jeweils in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.
- (2) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an den Ortsverband. Über die Höhe und die Form entscheidet die Ortsmitgliederversammlung.
- (3) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Bei Eingang einer Spende von mehr als 300,00 Euro wird der zuständige Ortsvorstand umgehend schriftlich/mündlich informiert. Über Annahme wird im Ortsvorstand in einem offenen Verfahren entschieden. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern der/die SpenderIn nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigung ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied der Kreisverbandes berechtigt.
- (4) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (5) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (6) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 12 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z. B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den Kreisverband, die Finanzautonomie verbleibt aber beim Ortsverband oder b)

Übernahme der Finanzautonomie durch den Kreisverband und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Ortsverband.

- (3) Der/die KassiererIn legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampffahre gebildet werden.
- (4) Der/die KassiererIn des Ortsverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung sowie die bisherige Beitrags- und Erstattungsordnung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.



Satzung für den Ortsverband Lüneburg

Beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung (OMV) am 22.04.2013, mit Änderungen auf der OMV vom 21.11.2013.

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Lüneburg“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE, OV Lüneburg“.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen. Außerhalb Lüneburgs wohnhafte Parteimitglieder können auf besonderen Wunsch die Mitgliedschaft im OV Lüneburg erhalten.

§ 2 Kommunikation

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, werden alle Erklärungen und Mitteilungen des Ortsvorstandes (OVS) gegenüber den Mitgliedern und umgekehrt von Mitgliedern gegenüber dem Ortsvorstand, die außerhalb der Ortsmitgliederversammlungen (OMV) abgegeben werden, in Textform gem. § 126 b BGB abgegeben. Das gilt auch beispielsweise für Aufnahmeanträge und Ladungen zu Veranstaltungen. Die Textform umfasst sowohl schriftliche Erklärungen, als auch Erklärungen auf Datenträgern und per E-Mail, die jeweils mit einem Abschluss versehen sind, der erkennen lässt, wer die Erklärung abgegeben hat.
- (2) Jedes neu hinzukommende Mitglied sollte gemäß den Angaben im Aufnahmeantrag sein Einverständnis erteilen, alle Ladungen und Parteitagsunterlagen per E-Mail statt per Post zu erhalten, auch soweit es fristgebundene Erklärungen betrifft (vgl. § 7 Abs. 2 und 3).
- (3) Mit dem Beschluss über diese neue Regelung gilt diese auch für Altmitglieder, nachdem diese schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Hansestadt Lüneburg hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der Stadt lebende MigrantInnen ohne deutsche StaatsbürgerInnenschaft und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann die/der Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (entsprechend der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mitglieder sind aber nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für

die GRÜNEN abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Erklärungen des Vorstandes geben, sofern nicht anders beschlossen, die SprecherInnen ab. Sie nehmen auch Erklärungen von anderen Parteiebenen, Mitgliedern und Dritten entgegen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei VorstandssprecherInnen und dem/der KassiererIn. Die Ortsmitgliederversammlung kann weitere BeisitzerInnen hinzuwählen. EinE weiterEr BeisitzerIn kann durch die Grüne Jugend vorgeschlagen werden. Die Ortsmitgliederversammlung ist an den Vorschlag jedoch nicht gebunden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die KassiererIn wird direkt in seiner/ihrer Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden soll mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse fällen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung findet mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei während der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und einer folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Beschlussfassung auf der Ortsmitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden generell in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gewünscht. Für Satzungsänderungen ist nach fristgerechter Ankündigung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Vorstandswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die BewerberInnen auf Wahlvorschläge des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 24 NKWG, § 30 ff. NKWO) einzuhalten.

§ 10 Parität zwischen den Geschlechtern, Kinderbetreuung

- (1) Zur Listenaufstellung bei Kommunalwahlen ist ein Verfahren zu wählen, dass eine Mindestquotierung in der Stadtratsfraktion gewährleistet (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis). Sollte keine Frau für einen, den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien, wie der Ortsvorstand, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu besetzen, so ist durch abwechselnde Besetzung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen, den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Ortsmitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frau und ein Mann.